

U. q. 374, 1



19 18

COPIA  
Churfürstl. Sächsischer  
LEGATION

ATTESTATI  
Factæ Reprotestationis nomine Civitatis  
BREMENSIS.

Wieder

Die Königl. Schwedischen Herrn Abgesandten.

Auff dem Reichstage zu Regensburg/  
in confessu Evangelicorum  
Imperij Statuum.

dedato 10 Aprilis Anno 1654.



20





Consultatio in pleno Evangelic. habita  
die 20. Martij 1654. in Curia Ratisbonensi.



Der Augspurgischen Confession  
Verwandte - and Protestirenden Chur -  
Fürsten/ und Stände/ Rätche/ Pötschafft  
ten/ und Gesandte/ obgesetzten dato in der  
Nildesheimischen Capuciner Sache/ besa-  
ge des darüber gehaltenen Protocolli, bey  
samen gewesen / hat/ nach von der Chur-  
fürstl. Sachsischen Gesandtschafft besche-

henen Proposition und Umbfrage / der Königl. Schwedische/  
wegen des Fürstenthumbs Bremen Abgesandte / Herr Friederich  
Bohl / ehe and zuvor Er sein Votum, in angeführter Nildesheimi-  
schen Capuciner Sache/ abgelegt/ dergestalt wider die zu gegenwart  
des Heiligen Röm: Reichs Stadt Bremen Abgesandten/ Herr Do-  
ctor Johann Bachmanns/ als welcher under denen Reichs Stätten/  
zwischen Nürnberg/ and Eßlingen/ Sessionem genommen / prote-  
stiret/ wie folgt.

Befrembde Sie Königl. Schwedische/ daß der State Bremen  
Deputirter / sich under die Reichs Städte gesetzt/ und ganz Neuer-  
licher weise eingedrungen hette / müssen bekandt were/ was vor ein  
Recht/ an dieser Landt Stadt/ Ih. Königl. Maytt. zu Schweden/ per  
Instrumentum Pacis erhalten/ und übergeben worden / dannhero  
Ihre Königl. Maytt. sich versehen / es worde nichts Neues tentire  
werden. Weilen aber das contrarium beschehen thäte / so protestir-  
ten Sie solenniter, solennius, & solennissimè, und reservirten/  
nichts einraumende/ Ihre ex Instr. Pacis erlangte Jura, behieltē auch  
vor/ ihre remedia Juris & facti, quocunq; modo, zu prosequiren.

Wie nun der Königl. Schwedische wegen des Fürstenthumbs  
Bremen Abgesandte / Herr Friederich Bohl/ diese seine Protesta-  
tion



tion abgelegt : Hat / nomine seiner Herren Principalen Bürger-  
meistere und Rath des Heil. Reichs Freyer Stadt Bremen Abgesand-  
te / Herz Doctor Johann Wachman / damals alsobald / bey denen in  
conventu Statuū Evangelicorum zu gegen gewesen Chur Säch-  
sischen und Hochfürstl. Magdeburg. Secretariis contestiret / daß  
Er / suo loco & ordine, ratione voti, die Nothdurfft reprotestando  
darwieder beobachten würde.

### Continuatio Sessionis Die eod.

Waffen dann Nachmittage / bey continuirung dieser Con-  
sultation, dazu zwar die Königl. Schwedische Herren Gesandte  
nicht erschienen / solche Reprotestatio laut des Protocolls beschehet:  
Daß nemlich Ihme sehr tieff zu Gemüth gieng / wie heute frühe die  
Königl. Schwedische / via tacti ihre vermeindte Jura zu prosequiren  
gedacht / und daß Er Gesandter / sich hier eingedrungen hette. Es  
hätten ja sambliche Reichs Stände / mit Ihrer Kayf. Maytt. / Ihn /  
als des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Bremen Abgesandten / ad  
Sessionem & Votum, im Statt Rath kommen lassen / darumb Er  
sie allseits imploriren thäte / umb / mit dem Königl. Schwedischen  
Gesandten zu reden / daß Sie an Gleich und Recht sich begnügen  
ließen; Mit dem Anhang / daß Er morgendes Tages / cum inserta  
Reprotestatione, ein absonderliches Memoriale bey dem Chur-  
Sächsischen Evangelischen Directorio, dessentwegen eingeben  
wolle / wie solches auch folgendes Tages beschehen / und von Wort zu  
Wort / factâ diligentia collatione, geschrieben folget.

Höchst- und Hochlöblicher Evangelischer Chur: Für-  
sten / und Stände / Hochansehnliche / Fürstliche Herren Abge-  
sandte / Putschaffter / und Räte.

Noch Edelgebohrne / auch Wol Edle, Bestrenge / De-  
ste / und Hochgelehrte, sonders Großgünstige  
Nochgeehrte Herren.

**D** Es bey gestern Vormittags angestellter samblichen Evange-  
lischen Consultation, der Fürstl. Bremischer Herz Abge-  
sandter /

4

sandter / wider meine/ als eines Stadt Bremischen/ also genandten  
Deputati, nicht nur dieß/ sondern bereits mehrmahlige compari-  
tion, under andern Frey- und Reichs Stättischen Herren Abgeord-  
neten/ mit einer besonderen Protestation, sich anmaßlich aufgela-  
sen/ Und mir demnach nit gebühren wollen / dieselbe also stillschwei-  
gend hingehen zulassen. So habe Nahmens meiner Herren Prin-  
cipalen/ Burgermeistere und Rath des Heiligen Röm: Reichs Freyer  
Stadt Bremen/ Ich nicht alleindamals so forth bey denen in con-  
ventu Statuum Evangelicorum zugegen gewesenen Chur Sächs-  
sichen / und Erzbischofflich Magdeburg. Herren Secretariis con-  
testirt / daß Ich / meo loco & ordine, ratione voti die Noth-  
thurfft reprotestando darwieder beobachten würde / sondern auch  
bey gestern Nachmittags gehaltenen Session, solches dergestalten  
Mündlich erstattet/ wie auffer zweiffel/ in den Protocollis keines we-  
ges aufgelaßen seyn wird / und benebenst propter absentiam Do-  
minorum Legatorum Suecicorum, und anderwertigen der sa-  
chen Nothurfft nach/ Mir expressè vorbehalten/ sothane Reprotesta-  
tion, in scriptis kürzlich zuverfassen/ und dem Höchstsloblichen Dire-  
ctorio zu übergeben. Deme solgig / weilendie Fürstl. Bremische  
Protestation, Hauptsächlich dahin eingerichtet gewesen / als ob die  
Stadt Bremen nochmahls für eine mediat Landt Stadt/ und dero  
habende Session für eine Newerung und Thätigkeit/ so weit zu hal-  
ten were/ daß die Herren Schweden auch darwieder/ tam facti quam  
Juris remedia reservirt/ und bedungen haben wolten.

Benebenst auch Ich/ für meine Person/ Mich selbst under die  
Reichs Stättische Herren Abgesandten dißfalls intrudirt/ haben sol-  
te / So werde Ich gemässiget / (salvo hic & ubi vis semper ho-  
nore Dominorum Legatorum Suecicorum) so wohl zu forderst  
meiner Herren Obren/ als meiner Person Nothurfft nach/ dieses mit  
grund entgegen zusehen / daß gleich wie Ich meines theils keines we-  
ges intrusus, sondern nicht weniger für diß/ als zu vielen vorhergan-  
genen mahlen/ legitimè vocatus & citatus, in ordine der Reichs-  
Stättischen Herren Abgesandten/ Mich habe finden lassen/ auch deß-  
halber/ neben anderen Fundamenten uffn Nothfall ein von deß  
Heil.

5  
Heil. Reichs Erb Marschalcken Hoch Gräfl. Excell. mir ertheiltes at-  
testatum fürzeigen köndte / auch im übrigen Reichskündig / daß ver-  
mittels der gesambten des Heil. Reichs Chur: Fürsten, und Stände  
Gutachten / auch darauff erfolgtes Kayserl. Re: admissions: und  
ChurMainzisches Notifications Decretum, der Stadt Bremen  
Ihre / nicht allein bey negst vorigen Reichstage / sondern auch bey  
den Friedens Tractaten zu Münster und Osnabrug / in facie Domi-  
norum Plenipotentiariorum Suecicorum, gehalten, und solcher  
gestaldt / in statu præsentis, per Instrumentum Pacis confirmirte  
possession, soweit redintegrirer worden / Daß wan je der Fürstl.  
Bremische Herr Abgesandter desfalls / wiewohl unfählich zu pro-  
testiren Beliebens tragen solte / derselbe deventwegen nichts mit den  
Stadt Bremen / sondern mit der Röm: Kayserl. Majt: zc. Unserm  
Allergnädigsten Kayser und Herrn / So dann denen gesambten  
Chur: Fürsten / und Ständen zu thun / und wieder dieselbe seine an-  
gemasse protestation auszuführen haben würde / Wie dann auch  
Ich desfalls nicht Befelcht / mit demselben mich in einige Dispute  
einzulassen.

Demnach aber insonderheit die darbey angewewete remedia  
facti, dem Instr. Pacis directo contrariiren / Und aus weiten Aus-  
gen sehen / auch auff allen eassersten Fall / des Heil. Reichs Stadt Bre-  
men / Ihre rechtmäßig erhaltene Libertät / vermöge aller Völder  
Rechte / bestmöglich zu defendiren / auch etwan anderweite zulässige  
Assistentz / in eventum zu imploriren genöthiget werden / und aber  
solches endlich zu einem grossen Feuer (das Gott verhüte) außschla-  
gen / und leichtlich weiter umb sich greiffen dörfte.

Als will E. Excell. und meine Großg. hochgeehrte Herren /  
Namens meiner Herren Principalen / Ich under dienst- auch dienst-  
lich und fleißigst ersucht / und gebeten haben / dem Fürstl. Bremischen  
Herrn Abgesandten / hierunder beweglich zuzusprechen / damit dersel-  
be in respect der Röm. Kayserl. Majt. und dero gesambten des Heil.  
Röm. Reichs Chur: Fürsten und Stände / auch in Erkandnus der  
Stadt Bremen / höchster Befähnuß / and des allgemeinen interesse,

6  
welches in beständigem Fried und guter Einigkeit bestehet / von ange-  
maßter Protestation desistire / und die der Cron Schweden / per  
Instrumentum Pacis, Nie cedirte / dann vielmehr per expressum,  
excipiirte Stadt Bremen dafür / wofür dieselbe von Ihrer Kayserl.  
Maytt. und dem gansen Römischen Reiche geachtet wird / erkenne/  
und halte / auch es dahin richte / damit die angewewete incom-  
petentia media, wegen daraus entstehenden defensions und an-  
deren Weiterungen / vermissen bleiben mögen / umb desto mehr/  
weilen Ihre Königl. Maytt. zu Schweden / Gustavus Adolphus  
Christf. Gedächtniß / under dero Königl. Hand und Siegel/  
ante, wie auch dero Königl. Plenipotentarius Herr Salvius und  
andere Königl. Schwedische hohe Ministri, post conclusam &  
ratihabitam pacem Westphalicam, gleichfalls under Handt und  
Siegel / und dan der Königl. Schwedische Reichs Cansler und Graf/  
Herr Axel Oxenstirna / in prima compellatione der Stadt Bre-  
mischen Abgesandten zu Stockholm / mehrgemeldter Stadt Bremen  
das Reichs Stättische prædicatum attribuiret / und gegeben haben;  
Der Fürst Bremische allhier anwesender Herr Abgesandter auch/  
nebenst seinem Herrn Collega, in dem allhie distribuirten Indice  
(welchen man hactenus citra præjudicium will allegiret haben)  
Lit. A. columna ultima vers. 1. ibi Das dier. juxta ibidem  
præsuppositum attestatum, der Kayserl. Herren Plenipotentia-  
riorum, nochmalts gestehet / und contestiret / der Stadt Bremen  
Ihre habende / und erlangte gerechsam / Standt / und Wesen gerne  
zugönnen / also verhoffentlich umb desto weniger propria confessio-  
ni & contestationi, jeso / da in eorundem præsentia, Ich bereits  
eilich mahl publicè bey dem re und correlationibus, aller dreyer  
Reichs Collegiorum, als ein Stadt Bremischer Abgeordneter / oh-  
ne einige darwieder movirte protestation erschienen bin / zu con-  
traveniiren begehren wird.

Auff allen Fall / muß und will dennoch meinen Herren Princi-  
palen / und gemeiner des Heil. Reichs Stadt Bremen / Ich alle No-  
tufft denuò reprotestando vorbehalten / tacendo in nichts præju-  
dicir.

7  
dicirliches gehählet / denen Kayserl. Decretis, und darauff redinte-  
grirter possession firmiter inhaziret / und zu E. Excell. auch  
Meiner großgünstigen hochgeehrten Herren Consen / Reich / und  
diese / gemeiner Stadt Bremen Angelegenheit / underdienstlich / un-  
dienstlich recommendiret / undempfohlen haben zc.

E. Excell. und meiner Großg.  
Hochgeehrten Herren

Under Dienst- und Dienst-  
willigster

Des Heil. Reichs Stadt Bre-  
men Abgeordneter

Johann Wachmann Dr.

An  
Des Heil. Röm. Reichs Höchst- und Hochlöbl. Evangelischer Ehrt  
Fürsten / und Stände / Hochansehenliche fürtreffliche Herren  
Abgesandte / Pottschafften / und Rätthe.  
Under Dienst: und Dienstliches Memoriale, cum inserta repro-  
testatione.  
Des Heil. Reichs Freyer Stadt Bremen Abgeordneten.

Contra  
Die von dem Fürstl. Bremischen Herren Abgesandten / in Confes-  
su Statuum Evangelicorum, am 21. Martii anno 1654.  
hieselbst zu Regensburg unsüßlich unternommener Reprote-  
station.

Präsent. den  $\frac{22 \text{ Martii}}{2 \text{ April}}$  1654.

Bnd



**W**AD demnach bey dem Chur Sächsischen Evangelischen  
 Directorio, des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Bremen  
 Abgesandter / Herr Johann Bachmann / angeluchet / und  
 gebetten / Ihme einen Extract des Protocolls, wegen beschehener  
 Protestation, auch nöthiges Attestatum, der darauff wie Münd-  
 so Schriftlich / erfolgt und übergebener Reprotestation wieder sah-  
 ren zu lassen / Als ist solchem Ansuchen statt gegeben / und zu des-  
 sen Bedürffnus / dieß Attestatum, von der Churfürstl. Sächsi-  
 schen Legations Cankley / außzufertigen anbefohlen worden. Si-  
 gnatum Regenspurg den 12<sup>ten</sup> Aprilis, Anno 1654.

L. S.

Churfürstl. Sächsische  
 Legations Cankley.

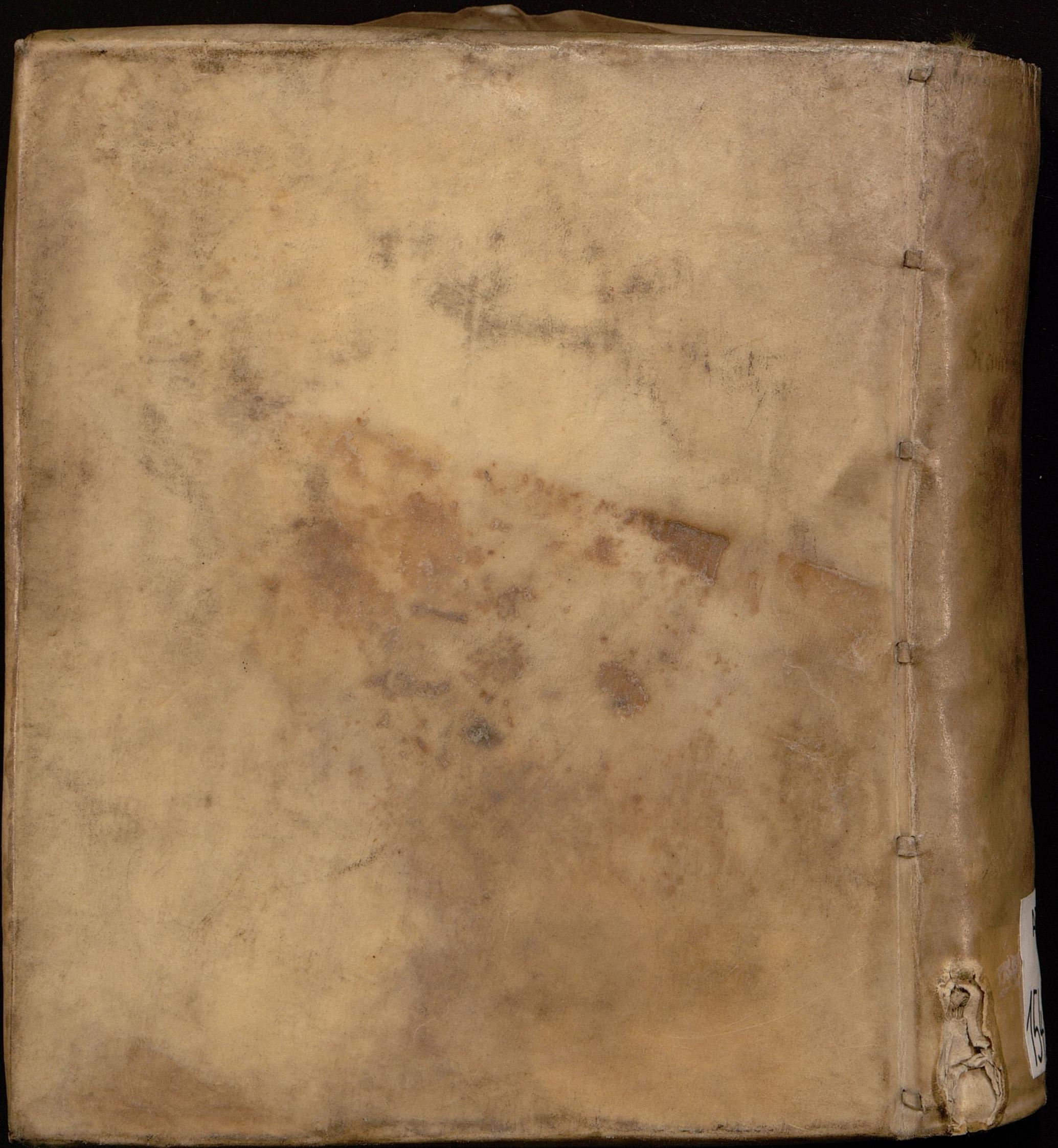
1754080

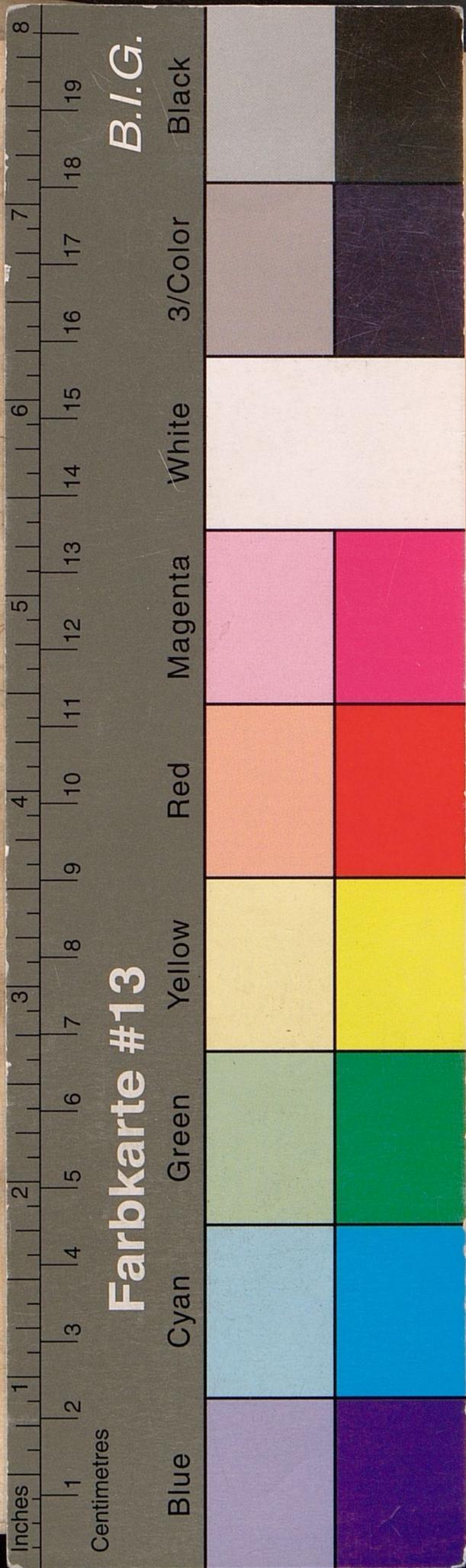
AB: 154080

X 2514639

W. M. W. W.







19 18

COPIA  
Churfürstl. Sächsischer  
LEGATION

ATTESTATI

Factæ Re protestationis nomine Civitatis  
BREMENSIS.

Wieder

Die Königl. Schwedischen Herrn Abgesandten.

Auff dem Reichstage zu Regensburg/  
in confessu Evangelicorum  
Imperij Statuum.

dedato 18 Aprilis Anno 1654.

20

